

STATUTEN

des Elternvereins an der Öffentlichen zweisprachigen Volksschule 24
in Klagenfurt/Celovec
ZVR 263385863

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **ELTERNVEREIN AN DER ÖFFENTLICHEN ZWEISPRACHIGEN VOLKSSCHULE 24 IN KLAGENFURT / DRUŠTVO STARŠEV NA JAVNI DVOJEZIČNI LJUDSKI ŠOLI 24 V CELOVCU** und hat seinen Sitz in Klagenfurt. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Kärnten.

§ 2

Zweck des Elternvereins

Der Elternverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, vertritt die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und unterstützt die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule. Insbesondere ist seine Aufgabe:

- Die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte;
- Die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte;
- Die Förderung des Kontaktes zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern sowie Vertiefung des Verständnisses der Eltern für die von der zweisprachigen Schule zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- Die Hilfestellung bei der Abstimmung erzieherischer Maßnahmen des Elternhauses, der Schule sowie des zweisprachigen Hortes;
- Die Unterstützung bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln sowie die Mitwirkung bei der Unterstützung sozial bedürftiger Schüler;
- Die tätige und finanzielle Unterstützung von Schulveranstaltungen;
- Die Mitarbeit der inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der zweisprachigen Volksschule in Kärnten.
- Die Unterstützung über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehender Interessen der Kinder und Eltern (z.B. Schulwegsicherung, Freizeitmöglichkeiten, Möglichkeiten zur Entwicklung einer funktionellen Zweisprachigkeit, Förderung interkultureller Kontakte).

§ 3

Mittel des Vereins

a) Ideelle Mittel:

Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:

- Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit dem Lehrpersonal der Schule zur gemeinsamen Beratung;
- Bildungsveranstaltungen (Vorträge, Filmvorführungen, Sprachkurse u. ä.);

- Diskussionsveranstaltungen;
- Kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen;
- Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

b) Finanzielle Mittel:

Die Finanzierung seiner Tätigkeit sichert der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Spenden (Sammlungen), Vermächtnisse usw.;
- Erträge von Vereinsveranstaltungen;
- Öffentliche Subventionen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- Ordentliche Mitglieder
- Unterstützende Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder des Elternvereins können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für ein Kind kann nur ein Stimmrecht ausgeübt werden.

Unterstützende Mitglieder können sowohl physische als auch juristische Personen sein, die den Vereinszweck mit einem Unterstützungsbeitrag fördern, dessen Höhe die Hauptversammlung festlegt.

Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Proponenten, nach der Konstituierung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds erlischt durch Austritt, jedenfalls aber mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule.

Ehrenmitglieder können physische Personen sein, die sich im Wirkungsbereich des Vereins bzw. der im § 1 genannten Schule besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes ernannt.

Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als vier Monate nach Vor-Schreibung trotz Mahnung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können über Vorschlag des Vorstandes mit Beschluß der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, den Vereinszweck zu fördern, am Vereinsleben möglichst aktiv teilzunehmen und den Mitgliedsbeitrag regelmäßig und zeitgerecht zu entrichten.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender, die ordentlichen Mitglieder auch mit beschließender Stimme teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 6 Vereinsorgane

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

§ 7 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel bis Dezember statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte den Erziehungsberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin über die Schüler zuzustellen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Hauptversammlung wird von einem mit einfacher Mehrheit gewählten Mitglied geleitet.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluß von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr;
- Entgegennahme des Berichtes des Kassiers und der Rechnungsprüfer;
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer für ein Jahr;
- Beschlußfassung über eingebrachte Anträge des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder. Die Anträge können von den Mitgliedern direkt in der Hauptversammlung eingebracht werden.
- Beschlußfassung über den Mitglieds und Unterstützungsbeitrag;
- Ernennung der Ehrenmitglieder;
- Beschlußfassung über Änderung der Statuten;
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Wiederwahl der Vereinsfunktionäre ist zulässig.

§ 8 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder oder von zwei Dritteln des Vorstandes verlangt wird. Alle übrigen Bestimmungen gelten wie im § 7.

§ 9 Vorstand

Vorstandsmitglieder:

- Vorsitzende(r)
- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- Schriftführer(in)
- Stellvertretende (r) Schriftführer(in)
- Kassier(in)
- Klassenelternvertreter(innen) soweit sie Mitglieder des Elternvereins sind

Die Mitglieder des Vorstandes werden – ausgenommen die gewählten Klassenelternvertreter des jeweiligen Klassenforums – von der Hauptversammlung nach dem Prinzip der Listenwahl gemeinsam gewählt. Wahlvorschläge für die Kandidatenlisten können direkt vor dem Wahlgang eingebracht und vorgestellt werden.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Seine Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, im Rahmen der Ermächtigung durch den Vorstand. Er führt den Vorsitz bei allen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden oder des vom Vorsitzenden im einzelnen Fall dazu ermächtigten Schriftführers. In Geldangelegenheiten bedürfen Schriftstücke zusätzlich auch der Unterschrift des Kassiers.

Dem Schriftführer – bei Verhinderung seinem Stellvertreter – obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.

Dem Kassier obliegt die Übernahme der Vereinsgelder sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes.

Die Klassenelternvertreter werden bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Vorstand vertreten und haben diese darüber gegebenenfalls selbst zu informieren.

Der Schulleiter und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur Beratung eingeladen werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefaßten Beschlüsse zu überwachen und die Vereinsgebarung regelmäßig, mindestens aber halbjährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand bzw. der Hauptversammlung zu berichten.

§ 11 Schiedsgericht

Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln. Jeder der streitenden Teile wählt zwei ordentliche Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen des Vereins ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der vorliegenden Statuten zuzuführen.

Klagenfurt/Celovec 24. Mai 2006